

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2025

und Lagebericht

Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH

Lörrach



**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

Till Schätz
Olaf Brank
Philipp Hasenclever
Marc Zeitzschel
Ralph Stange
Dr. Julian Bauer
Janko Franke
Patrick Pfeifle
Susanne Hauser-Reh
Markus Schwarzkopf

Wirtschaftsprüfer/in Steuerberater/in

Marius Henkel
Torsten Grauer
Wirtschaftsprüfer

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2025

und Lagebericht

Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH

Lörrach

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
C. Grundsätzliche Feststellungen	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	5
II. Bestandsgefährdende Tatsachen	7
D. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse	9
E. Prüfungsdurchführung	10
I. Gegenstand der Prüfung	10
II. Art und Umfang der Prüfung	10
III. Unabhängigkeit	12
F. Feststellungen zur Rechnungslegung	13
I. Vorjahresabschluss	13
II. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
III. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	15
I. Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 HGrG	15
H. Schlussbemerkung	16

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2025	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2025	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 8

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	AAB
Abgabenordnung	AO
Bürgerliches Gesetzbuch	BGB
Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung	gGmbH
Handelsgesetzbuch	HGB
Handelsregister Abteilung B	HRB
Haushaltsgrundsätze-gesetz	HGrG
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf	IDW
IDW Prüfungsstandard	IDW PS
Kassenärztliche Vereinigung	KV

A. Prüfungsauftrag

Durch die Gesellschafterversammlung der

Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH

Lörrach

(im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt)

wurden wir am 24. September 2025 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Daraufhin erteilte uns die Geschäftsführung den Auftrag, den

Jahresabschluss zum 31.12.2025 und den Lagebericht

unter Einschluss der Buchführung gem. §§ 316 ff HGB zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung zu berichten.

Der Gegenstand, die Art und der Umfang der Prüfung, die wir unserem Auftrag zugrunde gelegt haben, sind in Abschnitt E dargestellt.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsumfang um folgende Sachverhalte erweitert:

- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 53 Abs. 1 HGrG.

Die Durchführung der Prüfung erfolgte unter Beachtung der durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vorgegebenen Grundsätze.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2024 maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet. Er wurde zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht (Anlage 1 bis Anlage 4) haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember .2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

WESENTLICHE UNSICHERHEIT IM ZUSAMMENHANG MIT DER FORTFÜHRUNG DER UNTERNEHMENSTÄTIGKEIT

Wir verweisen auf die Angaben im Abschnitt „Allgemeine Hinweise“ des Anhangs und in Abschnitt 2.3.1 „Vermögens- und Finanzlage“ des Lageberichts, in denen der gesetzliche Vertreter beschreibt, dass die Gesellschaft zur dauerhaften Sicherung der Zahlungsfähigkeit und damit zum Fortbestand der Gesellschaft auch künftig auf Liquiditätszuflüsse der Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH angewiesen ist. Die Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH hat zum einen eine Rangrücktrittserklärung auf ein von der Gesellschafterin gewährtes Darlehen in Höhe von T€ 600 gewährt. Zum anderen wurde der Gesellschaft eine zeitlich unbefristete und betraglich nicht beschränkte Finanzierungszusage erteilt. Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH befindet sich aufgrund der in den letzten Jahren erwirtschafteten defizitären Jahresergebnisse und den damit verbundenen Zahlungsmittelabflüssen in einer bestandsgefährdenden Lage. Des Weiteren bestehen finanzielle Risiken aus potenziellen Kostensteigerungen aus dem noch nicht abgeschlossenen Bauprojekt. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Gesellschafterin ist daher von der weiteren finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Lörrach sowie der Erhöhung der Bankfinanzierung für den Neubau des Zentralklinikums abhängig. Der Landkreis Lörrach hat die gegenwärtig erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen getroffen, um die gemäß der Liquiditätsplanung für den Prognosezeitraum zu erwartende Liquiditätslücke zu schließen.

Wie im Abschnitt „Allgemeine Hinweise“ des Anhangs und Abschnitt 2.3.1 „Vermögens- und Finanzlage“ des Lageberichts dargelegt, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

VERANTWORTUNG DES GESETZLICHEN VERTRETERS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss

und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir im Folgenden zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Im Lagebericht des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft sind folgende Aussagen hervorzuheben:

- Das MVZ ist eine eigenständige Einrichtung zur ambulanten Versorgung von Patientinnen und Patienten. Derzeit gehören die Fachbereiche Orthopädie und Unfallchirurgie (KKH Lörrach), Allgemein Chirurgie (Schopfheim), Gynäkologie und Geburtshilfe (Lörrach, St. Elisabethen-Krankenhaus) sowie die hausärztliche Akutmedizin (Rheinfelden) zum Leistungsangebot des MVZ. Im November 2025 wurde die Hausarztpraxis in Rheinfelden um einen weiteren Sitz und einer zusätzlichen Ärztin erweitert.
- Die für die Gesellschaft wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren sind die mit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) quartalsweise abrechenbaren Scheinzahlen, die auch einen Überblick über die Akzeptanz der Patientinnen und Patienten geben. Die Entwicklung der Scheinzahlen ist in 2025 im Vergleich zum Vorjahr um fast 36 % auf 13.901 gestiegen. Die KV-Erlöse sind im Geschäftsjahr um 43,5 % gestiegen. Dies ist hauptsächlich durch eine Umstellung der Systematik bedingt. Im Gegensatz zum Vorjahr wurde im Geschäftsjahr 2025 erstmalig auch das letzte Quartal 2025 und somit einmalig fünf Quartale berücksichtigt. Die für das 4. Quartal 2025 abgegrenzten Umsatzerlöse betragen T€ 165.
- Die Personalkosten beliefen sich im Geschäftsjahr auf T€ 772 (2024: T€ 587) und lagen damit um T€ 186 oder 31,7 % über dem Vorjahreswert. Zu berücksichtigen gemäß Geschäftsführung ist, dass die Personalkosten des MVZ im Geschäftsjahr 2025 nicht isoliert zu betrachten sind, da Teile der ärztlichen sowie medizinisch-technischen Mitarbeiter von den Kliniken gestellt und dem MVZ entsprechend verrechnet wurden. Damit ergeben sich für den Personaleinsatz im MVZ Kosten in Höhe von T€ 1.060 (2024: T€ 798) und liegen damit um T€ 262 bzw. 32,9 % über dem Vorjahreswert. Dieser hohe prozentuale Wert hängt insbesondere damit zusammen, dass die Personalkosten für den ersten Sitz der Hausarztpraxis Rheinfelden 2025 voll zum Tragen kommen und in 2024 für die Monate November und Dezember nur anteilig. Zum anderen wurde in 2025 zwei Monate ein zweiter Sitz in der Hausarztpraxis besetzt.
- Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH haben dem MVZ Finanzmittel zur Verfügung gestellt, wenn die Gesellschaft aufgrund ihres Geschäftes Engpässe im Finanzmittelbereich hatte. Demgemäß sind bis 31. Dezember 2025 Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter i. H. v. T€ 1.809 entstanden.

- Aufgrund des Jahresfehlbetrags in Höhe von € 344.742,08 ergibt sich am Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 ein erhöhter nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von € 1.618.813,87.
- Insgesamt sieht die Geschäftsführung in der nun geschaffenen MVZ-Struktur das Potential für eine positive Entwicklung in der Zukunft, auch wenn die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Geschäftsjahr 2025 nicht zufriedenstellend war.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für vertretbar. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Die Erlössituation im MVZ ist zu über 90 % von den KV-Erlösen und damit von der Scheinzahl abhängig. Im Geschäftsjahr 2026 plant die Geschäftsführung wegen der vollen Leistungsfähigkeit der Hausarztpraxis in Rheinfelden mit zwei Sitzen mit leicht steigenden Erlösen.
- Gleichzeitig geht die Geschäftsführung davon aus, dass die Personalkosten an den bestehenden Standorten durch die verbesserten Ergebnisse der neuen Praxis teilweise kompensiert werden. Unter Berücksichtigung dieser Effekte wurde das Planergebnis für 2026 mit einem negativen Betrag von € 126.432 eingeplant.
- Zur Sicherung der Unternehmensfortführung wurde zum einen mit der Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, eine Rangrücktrittserklärung auf das von der Gesellschafterin gewährte Darlehen in Höhe von T€ 600 vereinbart. Zum anderen wurde der Gesellschaft eine zeitlich unbefristete und betraglich nicht beschränkte Finanzierungszusage der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH erteilt. Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschafterin, die sich ebenfalls in einer angespannten Liquiditätssituation befindet, ist wiederum durch die vom Landkreis Lörrach getroffenen Finanzierungsmaßnahmen sichergestellt.

Zusammenfassende Feststellung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage der Gesellschaft und ihrer voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

II. Bestandsgefährdende Tatsachen

In Erfüllung unserer Berichtspflicht i.S.d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über Tatsachen, die den Bestand der Kapitalgesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, weisen wir besonders auf die von der Geschäftsführung im Abschnitt „Allgemeine Hinweise“ des Anhangs und im Abschnitt 2.3.1 „Vermögens- und Finanzlage“ des Lageberichts dargestellten Sachverhalte hin, wonach die Gesellschaft zur dauerhaften Sicherung der Zahlungsfähigkeit und damit zum Fortbestand der Gesellschaft auch künftig auf Liquiditätszuflüsse der Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH angewiesen ist.

Die Gesellschaft ist am Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 bilanziell überschuldet und weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von T€ 1.619 (i. Vj. T€ 1.274) aus.

Eine insolvenzrechtliche Überschuldung liegt nicht vor. Zur Sicherung der Unternehmensfortführung wurde zum einen mit der Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, eine Rangrücktritts-erklärung in Höhe von T€ 600 auf ein von der Gesellschafterin gewährtes Darlehen in Höhe von T€ 1.245 vereinbart. Zum anderen wurde der Gesellschaft eine zeitlich unbefristete und betraglich nicht beschränkte Finanzierungszusage der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH erteilt.

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH hat in den letzten Jahren defizitäre Jahresergebnisse erwirtschaftet. Dadurch ist auch die Liquiditätslage zunehmend angespannt. Durch den derzeit erwirtschafteten nachhaltig negativen operativen Cash-Flow können der bestehende Kapitaldienst sowie weitere Eigenmittel finanzierte Investitionen nicht mehr finanziert werden. Des Weiteren bestehen finanzielle Risiken aus potenziellen Kostensteigerungen aus dem noch nicht abgeschlossenen Bauprojekt der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist daher von der weiteren finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Lörrach sowie der Erhöhung der Bankenfinanzierung für den Neubau des Zentralklinikums abhängig.

Der Landkreis Lörrach hat die gegenwärtig erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen getroffen, um die gemäß der Liquiditätsplanung für den Prognosezeitraum zu erwartende Liquiditätslücke der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH zu schließen. Der Landkreis Lörrach ist auch weiterhin bereit, die Liquidität der Kliniken zu stützen.

Die Bürgschaft des Landkreises Lörrach wurde durch Beschluss am 20. Januar 2026 zugunsten der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH für den Bau des neuen Zentralklinikums von Mio. € 207 auf Mio. € 302 erhöht, um eine entsprechende Erhöhung der Bankenfinanzierung zu ermöglichen.

Darüber sieht der Landkreis Lörrach für das Geschäftsjahr 2026 einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von Mio. € 15,0 und für das Geschäftsjahr 2027 in Höhe von Mio. € 10,0 vor.

Des Weiteren werden die bisher der Gesellschaft vom Landkreis gewährten Kredite sowie der Kreditrahmen in Höhe von Mio. € 52,0 auch für die Jahre 2026 und 2027 beibehalten. Die Tilgung des Kredits wird für diesen Zeitraum weiterhin gestundet.

Aufgrund des öffentlichen Versorgungsauftrags, des in Abstimmung mit dem Gesellschafter bereits in Bau befindlichen Zentralklinikums, der Erhöhung der Bürgschaften zur Darlehensfinanzierung des Neubaus sowie der bereits vereinbarten Betriebskostenzuschüsse und der Tilgungsaussetzung der Darlehen geht die Geschäftsführung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH auch künftig von der Unterstützung durch den Gesellschafter aus und sieht die Liquidität der Kliniken als gesichert an.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde deshalb unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) aufgestellt.

Gleichzeitig weist die Geschäftsführung der Kliniken darauf hin, dass zur Abwendung der bestandsgefährdenden Risiken aus den operativen Verlusten und für die Finanzierung der Fertigstellung des im Bau befindlichen Zentralklinikums die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH weiterhin auf Zuschüsse und Zuweisungen der Öffentlichen Hand sowie auf die finanzielle Unterstützung durch den Gesellschafter angewiesen sind.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich im ersten Halbjahr 2026 weiter zugespitzt. Durch die militärischen Anspannungen im Nahen Osten ist mit steigenden Sachkosten zu rechnen. Zudem führen politische Entscheidungen (GKV-Stabilisierungsgesetz) zu weiteren wirtschaftlichen Belastungen.

Sollten die zugesagten Mittel vom Gesellschafter der Kliniken in den kommenden Jahren nicht so eintreffen bzw. die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sich verschärfen, könnte das Klinikum seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Eine insolvenzrechtliche Überschuldung ist jedoch nicht vorliegend, da die Finanzierung der Geschäftstätigkeit unter den genannten Prämissen gesichert ist.

Die Geschäftsführung sieht zum jetzigen Zeitpunkt in der Gesamtbetrachtung, auch unter den voraussichtlichen negativen Effekten des Beitrags-Stabilisierungsgesetzes, keine bestandsgefährdenden Risiken für die Kliniken und somit für die Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH.

Nach den uns vorliegenden Auskünften und Informationen halten wir die Einschätzung der Geschäftsführung für angemessen. Aufgrund der bereits zugesagten und geplanten Maßnahmen des Gesellschafters der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, der angestoßenen strukturellen Maßnahmen und des gesetzlichen Versorgungsauftrags der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist mit einer Bestandsgefährdung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und somit der Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH im angegebenen Prognosezeitraum nicht ernsthaft zu rechnen.

D. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse

Aufgrund der überschaubaren Größe der Gesellschaft sowie der Art und des Umfangs ihrer Geschäftstätigkeit im Berichtsjahr ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft direkt aus dem Jahresabschluss (Anlage 1 bis 3) ersichtlich. Wir haben daher in Absprache mit dem Berichtsadressaten auf eine gesonderte Darstellung und Analyse verzichtet.

E. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Hierzu haben wir in Abschnitt G gesondert berichtet.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt B.) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Phase I: Entwicklung einer an den Geschäftsrisiken ausgerichteten Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms

Erlangung eines Verständnisses von dem Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen.

Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene.

Ableitung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Festlegung folgender Prüfungsschwerpunkte in unserem Prüfungsprogramm:

- Korrektheit der Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung,
- Verbundabstimmung mit der Muttergesellschaft,
- Vollständigkeit der sonstigen Rückstellungen,
- Vollständigkeit der Angaben im Anhang,
- Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht sowie
- Angemessenheit der Going-Concern Prämisse.

Phase II: Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen

Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzung und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme.

Beurteilung der Angemessenheit, Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit der ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen.

Phase III: Auswahl und Durchführung aussagebezogener Prüfungshandlungen

Bestimmung von Art, Umfang und Zeitpunkt der aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

Durchführung analytischer Prüfungen von Abschlussposten.

Durchführung von Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten.

Weiterhin haben wir u.a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Einholung und Beurteilung von Bankbestätigungen.

Prüfung der Angaben im Anhang sowie im Lagebericht, insbesondere prognostischer Angaben.

Phase IV: Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung

Bildung des Prüfungsurteils auf Basis der Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse.

Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk.

Mündliche Erläuterung der Prüfungsergebnisse gegenüber dem Management.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung sowie bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Abschluss und ggf. den Lagebericht haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Wir haben die Prüfung in den Zeiträumen April bis Juni 2026 bis zum 25. Juni 2026 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

III. Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

F. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Vorjahresabschluss

Der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss wurde von der Gesellschafterversammlung am 20. November 2025 festgestellt. Die Geschäftsführung wurde entlastet.

Die Gesellschafterversammlung beschloss, den Jahresfehlbetrag 2024 in Höhe von € 317.547,54 und den bestehenden Verlustvortrag in Höhe von € 1.381.524,25 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Vorjahresabschluss und die weiteren offenkundigspflichtigen Unterlagen wurden am 19. Januar 2026 im Unternehmensregister veröffentlicht. Die Einreichung erfolgte fristgerecht am 12. Dezember 2025.

II. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, und Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

III. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB gehen wir nachfolgend in Ergänzung zur Darstellung im Anhang auf wesentliche Bewertungsgrundlagen und – sofern vorliegend – den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen ein.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben und Erläuterungen in dem von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten Anhang. Sie entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften.

Darüber hinaus nehmen wir nachfolgend zu dem Einfluss der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses Stellung.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte

Für das Berichtsjahr wurde keine Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

Ermessensspielräume

Bei der Festlegung von wertbestimmenden Faktoren können sich Ermessensspielräume ergeben. Für den Berichtszeitraum wurden keine Ermessensspielräume mit wesentlicher Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr folgende wesentliche Änderung in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen vorgenommen:

Im Geschäftsjahr 2025 wurden erstmalig Abgrenzungen für ambulante Leistungen im 4. Quartal in Höhe von T€ 165 vorgenommen. Entsprechend wurden im Geschäftsjahr 2025 die Erlöse für die fünf Quartale Q4 2024 bis Q4 2025 ausgewiesen. Hieraus resultiert ein positiver Ergebniseffekt in Höhe von T€ 165.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine weiteren Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abweichend von den Vorjahren ausgeübt oder wertbestimmende Faktoren abweichend von den Vorjahren angesetzt wurden.

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Für den Berichtszeitraum wurden keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

I. Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir gemäß den Vorschriften des § 53 Abs. 1 HGrG gehandelt. Demnach war zu prüfen, ob die Geschäfte ordnungsgemäß durchgeführt wurden, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und ihre Tochtergesellschaften werden aus einer einheitlichen Organisationsstruktur heraus verwaltet. Wir verweisen daher hinsichtlich der Berichterstattung gemäß den Anforderungen des Prüfungsstandards 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) auf die Berichterstattung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH. Darüber hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten oder Beanstandungen ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit oder der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind.

H. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025 der Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Stuttgart, 25. Juni 2026

BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



Susanne Hauser-Reh
Wirtschaftsprüferin



Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des in diesem Prüfbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Anlagen

Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach
Bilanz zum 31. Dezember 2025

	31.12.2025	31.12.2024		31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			PASSIVA		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			A. EIGENKAPITAL		
Firmenwert	5,00	116,14	I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Sachanlagen			II. Kapitalrücklage	400.000,00	400.000,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.253,07	22.095,63	III. Verlustvortrag	-1.699.071,79	-1.381.524,25
			IV. Jahresfehlbetrag	-344.742,08	-317.547,54
			V. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1.618.813,87	1.274.071,79
				0,00	0,00
B. UMLAUFVERMÖGEN			B. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Vorräte			Sonstige Rückstellungen	32.100,00	7.100,00
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	700,00	700,00			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	130.350,36	40.935,46	1. Erhaltene Anzahlungen	0,00	102.900,00
2. Forderungen gegen den Gesellschafter	0,00	51,28	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.326,75	14.658,59
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.658,19	2.400,00	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	473,46	4.294,65
	132.008,55	43.386,74	4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter	1.808.651,26	1.280.705,36
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	117.141,47	80.781,65	5. Sonstige Verbindlichkeiten	20.370,49	11.493,35
			davon aus Steuern € 15.889,86 (Vj. € 8.044,77)	1.849.821,96	1.414.051,95
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 2.426,54 (Vj. € 2.052,54)		
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1.618.813,87	1.274.071,79			
	<u>1.881.921,96</u>	<u>1.421.151,95</u>		<u>1.881.921,96</u>	<u>1.421.151,95</u>

Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	2025		2024
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	973.848,17		709.629,82
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>16.590,35</u>		<u>7.554,40</u>
		990.438,52	<u>717.184,22</u>
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	53.246,89		44.019,51
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>293.290,93</u>		<u>218.026,66</u>
		346.537,82	<u>262.046,17</u>
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	660.309,49		498.439,25
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>112.119,16</u>		<u>88.163,97</u>
- davon für Altersversorgung EUR 912,00 (i. Vj. EUR 912)		772.428,65	586.603,22
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		195.936,93	166.190,40
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		10.441,20	10.781,22
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	39,25
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>9.836,00</u>	<u>9.150,00</u>
- davon an verbundene Unternehmen EUR 9.836,00 (i. Vj. EUR 9.150,00)			
9. Ergebnis nach Steuern		-344.742,08	-317.547,54
10. Jahresfehlbetrag		<u>-344.742,08</u>	<u>-317.547,54</u>

Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025**

Anhang

Die Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH mit Sitz in Lörrach wird beim Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter der Nummer HRB 704474 geführt.

Allgemeine Hinweise

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften unter Beachtung der Regelungen des GmbHG aufgestellt. Gesellschafterin ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach.

Trotz einer bestehenden bilanziellen Überschuldung wird bei der Bewertung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen. Zur Sicherung der Unternehmensfortführung wurde zum einen mit der Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, eine Rangrücktrittserklärung auf das von der Gesellschafterin gewährte Darlehen in Höhe von TEUR 600 vereinbart. Zum anderen wurde der Gesellschaft eine zeitlich unbefristete und betraglich nicht beschränkte Finanzierungszusage der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH erteilt. Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschafterin, die sich ebenfalls in einer angespannten Liquiditätssituation befindet, ist wiederum durch die vom Landkreis Lörrach getroffenen Finanzierungsmaßnahmen sichergestellt.

Entsprechend § 3 des Gesellschaftsvertrages verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die Anschaffungskosten der einzelnen Vermögensgegenstände enthalten auch die nach den § 15 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 4 Nr. 16 UStG nicht abziehbaren Vorsteuern.

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und die Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bilanziert. Die Nutzungsdauern werden grundsätzlich nach der linearen Methode unter analoger Verwendung der steuerlichen Abschreibungstabellen festgesetzt. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird über die voraussichtliche Nutzungsdauer des Patientenstamms über fünf Jahre abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter bis EUR 250 werden im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben und als Abgang gezeigt. Anlagegüter von mehr als EUR 250 bis EUR 800 werden über die Nutzungsdauern analog den steuerlichen Abschreibungstabellen abgeschrieben.

Die Vorräte sind mit einem Festwert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert angesetzt.

Die liquiden Mittel werden zum Nennbetrag angesetzt.

Das gezeichnete Kapital wird mit dem Nennwert angesetzt.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt worden und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden erstmalig Forderungen für die Abgrenzung der KV-Abrechnung des 4. Quartal 2025 erfasst. Entsprechend sind im Geschäftsjahr 2025 einmalig fünf Quartale (viertes Quartal 2024 sowie die Quartale eins bis vier 2025) in den Umsatzerlösen berücksichtigt. Hieraus resultiert ein positiver Ergebniseffekt in Höhe von

TEUR 165 im Geschäftsjahr 2025.

Ab dem Geschäftsjahr 2026 werden die Erträge aus den KV-Abrechnungen der Quartale Q1 bis Q4 des jeweiligen Kalenderjahres konsequent der entsprechenden Berichtsperiode zugeordnet.

Ein weiterer Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Nutzungsdauern des Anlagevermögens werden grundsätzlich nach der linearen Methode unter analoger Verwendung der steuerlichen Abschreibungstabellen festgesetzt, diese beträgt für immateriellen Vermögensgegenstände betragen 3-5 Jahre, der technischen Anlagen 10-15 Jahre, der Einrichtung und Ausstattung 3-10 Jahre.

Die Forderungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 25.000 und ist vollständig eingezahlt.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung in Höhe von EUR 7.100,00 und für die Arztabrechnung in Höhe von EUR 25.000,00.

Zum Bilanzstichtag bestehen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 20.326,75 und haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Zum Bilanzstichtag bestehen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 473,46 (Vorjahr: EUR 4.294,65) und resultieren wie im Vorjahr in voller Höhe aus Lieferungen und Leistungen. Die Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin in Höhe von EUR 1.808.651,26 (Vorjahr: EUR 1.280.705,36) sind Darlehensverbindlichkeiten mit einer Laufzeit von über fünf Jahren in Höhe von EUR 645.000,00 (Vorjahr: EUR 415.000,00) und mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr in Höhe von EUR 600.000,00 (Vorjahr: EUR 600.000,00) inklusive aufgelaufener Zinsen in Höhe von EUR 27.941,00. Des Weiteren umfassen die Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 535.710,26 mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und betreffen hauptsächlich Steuerverbindlichkeiten in Höhe von EUR 15.889,86 (Vorjahr: EUR 8.044,77).

Im Geschäftsjahr sind keine latenten Steuern angefallen.

Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr 2025 waren durchschnittlich 14 Mitarbeitende (Vorjahr: 12 Mitarbeitende) beschäftigt.

Alleinige Gesellschafterin ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH. Die Gesellschafterin hat der Gesellschaft inklusive aufgelaufener Zinsen ein Darlehen in Höhe von EUR 1.272.941 gewährt. Die Verzinsung des Darlehens erfolgt mit 1 % p. a.

Zur Vermeidung einer Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne wurde mit der Gesellschafterin eine Rangrücktrittsvereinbarung über das Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 600.000 sowie eine zeitlich unbefristete und betraglich nicht beschränkte Finanzierungszusage abgeschlossen.

In der Geschäftsführung waren im Jahr 2025 tätig:

- Udo Lavendel, Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO) der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH
- Monika Röther, Geschäftsführerin der Kliniken (COO) des Landkreises Lörrach (Austritt am 31.05.2026)

Die Geschäftsführung wird in der nächsten Gesellschafterversammlung vorschlagen, den zum 31.12.2025 ausgewiesenen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 344.742,08 zusammen mit dem Verlustvortrag in Höhe von EUR 1.699.071,79 auf neue Rechnung vorzutragen.

Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag sind Ereignisse eingetreten, die für die Beurteilung der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung von Bedeutung sein können. Hierzu zählt insbesondere die Eskalation des Konflikts im Nahen Osten im Jahr 2026. Infolge der geopolitischen Spannungen ist mit anhaltenden Belastungen auf den Energie- und Rohstoffmärkten zu rechnen. Insbesondere bei Öl und Gas bestehen Risiken weiterer Preissteigerungen, die sich mittelbar

auf die Kostenstruktur der Gesellschaft auswirken können.

Am 29. April 2026 beschloss das Bundeskabinett den Entwurf eines GKV-Stabilisierungsgesetzes. Aus den vorgesehenen Maßnahmen können sich negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Gesellschaft ergeben, deren konkretes Ausmaß derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden kann.

Lörrach, den 25.06.2026

Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH

Udo Lavendel
Geschäftsführer

Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

	Entwicklung der Anschaffungskosten					Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand 01.01.2025	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2025	Stand Vorjahr
	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Firmenwert	413.599,59	0,00	0,00		413.599,59	413.483,45	111,14		413.594,59	5,00	116,14
	413.599,59	0,00	0,00	0,00	413.599,59	413.483,45	111,14	0,00	413.594,59	5,00	116,14
II. Sachanlagen											
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausst.	145.097,98	1.487,50			146.585,48	123.002,35	10.330,06		133.332,41	13.253,07	22.095,63
	145.097,98	1.487,50	0,00	0,00	146.585,48	123.002,35	10.330,06	0,00	133.332,41	13.253,07	22.095,63
Summe Anlagevermögen	558.697,57	1.487,50	0,00	0,00	560.185,07	536.485,80	10.441,20	0,00	546.927,00	13.258,07	22.211,77

MVZ Landkreis Lörrach gGmbH

Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2025

1. Grundlagen

Das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) Landkreis Lörrach wurde 2009 gegründet mit Hauptbetriebsstätte in Schopfheim, seit 2016 wird eine Nebenbetriebsstätte in Rheinfelden betrieben. Auslöser für die Gründung des MVZ war die Neustrukturierung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH. Im Zuge dieser Neuordnung wurde die stationäre unfall- und allgemeinchirurgische Versorgung am KKH Lörrach gebündelt, die stationäre orthopädische Behandlung am KKH Rheinfelden.

Das MVZ ist eine eigenständige Einrichtung zur ambulanten Versorgung von Patientinnen und Patienten. Derzeit gehören die Fachbereiche Orthopädie und Unfallchirurgie (KKH Lörrach), Allgemeinchirurgie (Schopfheim), Gynäkologie und Geburtshilfe (Lörrach, St. Elisabethen-Krankenhaus) sowie die hausärztliche Akutmedizin (Rheinfelden) zum Leistungsangebot des MVZ. Im November 2025 wurde die Hausarztpraxis in Rheinfelden um einen weiteren Sitz und einer zusätzlichen Ärztin erweitert. Im Falle einer erforderlichen stationären Behandlung profitieren die Patientinnen und Patienten von der strukturierten Zusammenarbeit und der engen Verzahnung der Praxen mit den Kliniken des Landkreises Lörrach

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der Branche

2.1.1 Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der Branche

Die deutsche Wirtschaft zeigte im Jahr 2025 insgesamt Anzeichen einer moderaten Erholung, blieb jedoch weiterhin von Unsicherheiten beeinflusst. Nach einem Rückgang des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts um 0,3 % im Jahr 2024 verzeichnete die Wirtschaft 2025 wieder ein leichtes Wachstum von 0,2 %, wie das Statistische Bundesamt (Destatis) berichtet.

Gleichzeitig sank die durchschnittliche Inflationsrate auf 2,2 %, nachdem sie im Vorjahr noch bei 2,6 % gelegen hatte. Die Kombination aus geringem Wirtschaftswachstum und rückläufiger Inflation spricht für eine langsame konjunkturelle Stabilisierung bei abnehmendem Preisdruck.

Darüber hinaus belasteten geopolitische Konflikte und internationale Handelsstreitigkeiten weiterhin die Exportmärkte und globalen Lieferketten. Vor diesem Hintergrund hoben politische Akteure und Wirtschaftsexperten die Bedeutung nachhaltiger Investitionen sowie technologischer Innovationen hervor, um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu stärken.

2.1.2 Belegungs- und Erlössituation

Im Rahmen des unterjährigen Berichtswesens und der Jahresabschlüsse werden finanzielle und nicht-finanzielle Indikatoren und Kennzahlen herangezogen.

Die für uns wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren sind die mit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) quartalsweise abrechenbaren Scheinzahlen, die auch einen Überblick über die Akzeptanz der Patientinnen und Patienten geben. Die Entwicklung der Scheinzahlen ist in 2025 im Vergleich zum Vorjahr um fast 36 % auf 13.901 gestiegen. Die KV-Erlöse sind im Geschäftsjahr um 43,5 % gestiegen. Dies ist hauptsächlich durch eine Umstellung der Systematik bedingt. Im Gegensatz zum Vorjahr wurden im Geschäftsjahr 2025 erstmalig auch das letzte Quartal 2025 und somit einmalig fünf Quartale berücksichtigt. Die für das 4. Quartal 2025 abgegrenzten Umsatzerlöse betragen 165 T€. Entsprechend konnte ohne Berücksichtigung dieser Umsatzerlöse des 4. Quartals

2025 eine Steigerung von knapp 14 % realisiert werden und somit die Prognose des Vorjahres steigender Umsatzerlöse erreicht werden.

2.2 Personal- und Sozialbereich

2.2.1 Kostenentwicklung

Die Personalkosten beliefen sich im Geschäftsjahr auf 772 T€ (2024: 587 T€) und lagen damit um ca. 186 T€ oder 31,7 % über dem Vorjahreswert. Zu berücksichtigen ist, dass die Personalkosten des MVZ im Geschäftsjahr 2025 nicht isoliert zu betrachten sind, da Teile der ärztlichen sowie medizinisch-technischen Mitarbeiter von den Kliniken gestellt und dem MVZ entsprechend verrechnet wurden. Damit ergeben sich für den Personaleinsatz im MVZ Kosten in Höhe von 1.060 T€ (2024: 798 T€) und liegen damit um 262 T€ bzw. 32,9 % über dem Vorjahreswert. Dieser hohe prozentuale Wert hängt insbesondere damit zusammen, dass die Personalkosten für den ersten Sitz der Hausarztpraxis Rheinfeldern 2025 voll zum Tragen kommen und in 2024 nur für die Monate November und Dezember anteilig. Zum anderen wurden in 2025 zwei Monate ein zweiter Sitz in der Hausarztpraxis besetzt.

Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf die im Rahmen einer bereits in 2024 erfolgten Umstrukturierung vorgenommenen Anpassungen im Personalbestand zurückzuführen. Hierdurch ergibt sich eine enge personelle und wirtschaftliche Verzahnung zwischen Klinik und MVZ, die für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit erforderlich ist.

2.2.2 Kapazitätsentwicklung der Ressource Personal

Die Personalentwicklung des eigenen Personals zeigt sich in folgender Übersicht:

Vollkräfte	2025	2024	Differenz
Ärztlicher Dienst	3,36	2,92	0,44
Medizinisch-technischer Dienst	3,39	2,79	0,6
Klinisches Hauspersonal	0	0,27	-0,27
Sonstiges Personal	0,16	0,18	-0,02
<i>Gesamtergebnis</i>	<i>6,92</i>	<i>6,16</i>	<i>0,75</i>

2.3 Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage

2.3.1 Vermögens- und Finanzlage

Das Bankguthaben und damit die vorhandene Liquidität ist infolge der Zahlungsmittelzuflüsse aus dem operativen Bereich auf 117 TEUR angestiegen.

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH hat dem MVZ Finanzmittel zur Verfügung gestellt, wenn die Gesellschaft aufgrund ihres Geschäftes Engpässe im Finanzmittelbereich hatte. Demgemäß sind bis 31.12.2025 Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter i. H. v. 1.809 TEUR entstanden.

Aufgrund des Jahresfehlbetrags in Höhe von 344.742,08 EUR ergibt sich am Bilanzstichtag 31.12.2025 ein erhöhter nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 1.618.813,87 EUR.

Zur Sicherung der Unternehmensfortführung wurde zum einen mit der Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, eine Rangrücktrittserklärung auf das von der Gesellschafterin gewährte Darlehen in Höhe von TEUR 600 vereinbart. Zum anderen wurde der Gesellschaft eine zeitlich unbefristete und betraglich nicht beschränkte Finanzierungszusage der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH erteilt. Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschafterin, die sich ebenfalls in einer angespannten Liquiditätssituation befindet, ist wiederum durch die vom Landkreis Lörrach getroffenen Finanzierungsmaßnahmen sichergestellt.

2.3.2 Ertragslage

Die Gesamterlöse (einschließlich sonstige betriebliche Erträge) sind im Vergleich zum Vorjahr um 273 TEUR auf 990 TEUR angestiegen, was im Wesentlichen auf die Änderung der Systematik bei der Einbeziehung der Abrechnungsquartale zurückzuführen ist (s. 2.1.2).

Auf der Aufwandsseite sind hauptsächlich die Personalkosten für Eigenpersonal (sh. 2.2.1) sowie die Aufwendungen für Personalgestellungen Ärztlicher Dienst und Medizinisch-Technischer Dienst durch die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH relevant. Bei diesen Positionen gibt es eine Steigerung zum Vorjahr i. H. v. ca. 262 TEUR. Des Weiteren sind die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 30 TEUR angestiegen, insbesondere aufgrund erhöhter Versicherungsaufwendungen.

Insgesamt ergibt sich ein Jahresfehlbetrag i. H. v. 344.742,08 EUR.

2.3.3 Gesamtaussage zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Insgesamt sehen wir in der nun geschaffenen MVZ-Struktur das Potential für eine positive Entwicklung in der Zukunft, auch wenn die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Geschäftsjahr 2025 nicht zufriedenstellend war.

Die Erlösentwicklung ist durch die Änderung der Systematik nur bedingt vergleichbar. Darüber hinaus waren im Zuge der Erweiterung und Inbetriebnahme der hausärztlichen Praxis eine Anschubfinanzierung auch in 2025 erforderlich.

3. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Risiken und Chancen

3.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und zugrunde gelegte Annahmen

Die wirtschaftliche Erholung in Deutschland entwickelt sich schwächer als ursprünglich erwartet. Zu Beginn des Jahres 2026 reduzierte die Bundesregierung ihre Prognose für das Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts auf 1,0 %, nachdem im Herbst zuvor noch von einem Wachstum in Höhe von 1,3 % ausgegangen worden war. Nach Angaben der Bundesregierung verlief die wirtschaftliche Erholung im zweiten Halbjahr 2025 weniger dynamisch als prognostiziert. Auch der Einstieg in das Jahr 2026 gestaltete sich schwierig. Insbesondere die staatlichen Investitionsprogramme zur Mo-

dernisierung der Infrastruktur, zum Klimaschutz sowie zur Stärkung der Bundeswehr kommen langsamer voran als geplant. Zusätzlich wirken sich höhere US-Zölle belastend auf die deutschen Exporte in die Vereinigten Staaten aus. Im weiteren Verlauf des Jahres wird jedoch mit einer konjunkturellen Belebung gerechnet, die vor allem durch eine steigende Binnennachfrage getragen werden soll.

Der Arbeitsmarkt zeigte sich zuletzt insgesamt stabil. Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist jedoch erst im Zuge einer nachhaltigen konjunkturellen Erholung mit einem deutlicheren Rückgang der Arbeitslosigkeit zu rechnen. Für das Jahr 2026 wird daher eine durchschnittliche Arbeitslosenquote von 6,2 % prognostiziert. Im Jahr 2025 hatte diese im Durchschnitt bei 6,3 % gelegen.

3.2 Voraussichtliche Entwicklung

Die Erlössituation im MVZ ist zu über 90% von den KV-Erlösen und damit von der Scheinzahl abhängig.

Im Geschäftsjahr 2026 wird wegen der vollen Leistungsfähigkeit der Hausarztpraxis in Rheinfelden mit zwei Sitzen mit leicht steigenden Erlösen geplant. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die Personalkosten an den bestehenden Standorten durch die verbesserten Ergebnisse der neuen Praxis teilweise kompensiert werden. Unter Berücksichtigung dieser Effekte wurde das Planergebnis für 2026 mit einem negativen Betrag von 126.432 Euro eingeplant.

Lörrach, den 25.06.2026

Udo Lavendel
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

WESENTLICHE UNSICHERHEIT IM ZUSAMMENHANG MIT DER FORTFÜHRUNG DER UNTERNEHMENSTÄTIGKEIT

Wir verweisen auf die Angaben im Abschnitt „Allgemeine Hinweise“ des Anhangs und in Abschnitt 2.3.1 „Vermögens- und Finanzlage“ des Lageberichts, in denen der gesetzliche Vertreter beschreibt, dass die Gesellschaft zur dauerhaften Sicherung der Zahlungsfähigkeit und damit zum Fortbestand der Gesellschaft auch künftig auf Liquiditätszuflüsse der Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH angewiesen ist. Die Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH hat zum einen eine Rangrücktrittserklärung auf ein von der Gesellschafterin gewährtes Darlehen in Höhe von T€ 600 gewährt. Zum anderen wurde der Gesellschaft eine zeitlich unbefristete und betraglich nicht beschränkte Finanzierungszusage erteilt. Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH befindet sich aufgrund der in den letzten Jahren erwirtschafteten defizitären Jahresergebnisse und den damit verbundenen Zahlungsmittelabflüssen in einer bestandsgefährdenden Lage. Des Weiteren bestehen finanzielle Risiken aus potenziellen Kostensteigerungen aus dem noch nicht abgeschlossenen Bauprojekt. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Gesellschafterin ist daher von der weiteren finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Lörrach sowie der Erhöhung der Bankfinanzierung für den Neubau des Zentralklinikums abhängig. Der Landkreis Lörrach hat die gegenwärtig erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen getroffen, um die gemäß der Liquiditätsplanung für den Prognosezeitraum zu erwartende Liquiditätslücke zu schließen.

Wie im Abschnitt „Allgemeine Hinweise“ des Anhangs und Abschnitt 2.3.1 „Vermögens- und Finanzlage“ des Lageberichts dargelegt, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

VERANTWORTUNG DES GESETZLICHEN VERTRETERS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 25. Juni 2026

BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Hauser - Reh".

Susanne Hauser-Reh
Wirtschaftsprüferin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Marius Henkel".

Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Rechtliche Verhältnisse

I. Tabellarische Übersicht

Firma:	Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH
Rechtsform:	Die Gesellschaft ist i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft.
Sitz:	Lörrach
Gegenstand des Unternehmens:	Die Gründung und der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums i.S.d. § 95 SGB V zur Erbringung aller hiernach zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie die Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären Leistungserbringern in der Krankenhausbehandlung und der Vorsorge und Rehabilitation und nichtärztlichen Leistungserbringern im Bereich des Gesundheitswesens einschließlich des Angebots und der Durchführung neuer ärztlicher Versorgungsformen, wie die integrierte Versorgung. Die Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten ärztlichen Leistungen durch Bereitstellung eines Medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 SGB V.
Handelsregister:	Die Gesellschaft ist im Handelsregister von Freiburg im Breisgau unter HRB Nr. 704474 eingetragen. Ein Handelsregistrauszug vom 20. April 2026 mit der letzten Eintragung vom 29. November 2025 lag uns vor.
Gesellschaftsvertrag:	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 2. Februar 2018.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Gesellschaftskapital:	€ 25.000,00
Geschäftsführer:	- Geschäftsführer: Lavendel, Udo

	- Geschäftsführerin: Röther, Monika Hildegard (bis 31. Mai 2026)
Vertretung:	Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei gemeinsam oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein befreit werden.

Steuerliche Verhältnisse

Organschaft:

Die Gesellschaft ist nach § 4 Nr. 14 und Nr. 16 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Die Befreiung von der Umsatzsteuer hat zur Folge, dass gemäß § 15 Abs. 2 UStG die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) nicht abzugsfähig ist und somit einen Bestandteil der Anschaffungskosten bzw. Aufwendungen bildet. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.